Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2001

Ltg.-**654/W-12-2001** 

E-Ausschuss

# Dokumentation des Begutachtungsverfahrens (Synopse)

Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens betreffend den Entwurf einer Änderung des

NÖ Wohnungsförderungsgesetzes (NÖ WFG)

#### I. ALLGEMEINER TEIL:

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 1990 wurde im Sinne der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

- 1. die Landesamtsdirektion Verfassungsdienst
- 2. die Landesamtsdirektion Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle
- 3. die Abteilung Finanzen (F1)
- das Bundeskanzleramt-Verfassungdienst Ballhausplatz 2 1014 Wien mit der Bitte, diese an die Bundesministerien, die in ihrem allgemeinen Wirkungsbereich betroffen sind, weiterzuleiten.
- 5. der Volksanwaltschaft Singerstraße 17 1010 Wien
- der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
  Wiener Straße 64
  3109 St. Pölten
- der Wirtschaftskammer für NÖ Herrengasse 10 1014 Wien
- der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ Windmühlgasse 28 1060 Wien
- Verband der Gemeinnützigen Bauvereinigungen, Revisionsverband Bösendorferstraße 7

1010 Wien

10. Landesgruppe der Gemeinnützigen Bauvereinigungen

Rennbahnstraße 43 3109 St. Pölten

11. die NÖ Landarbeiterkammer

Marco d'Aviano-Gasse 1

1010 Wien

12. die Interessensvertretung der NÖ Familien

Landhausplatz 1, Haus 8

3109 St. Pölten

13. die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Rennbahnstraße 29

3109 St. Pölten

14. die Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich

Andreas Hofer Straße 6

3100 St. Pölten

15. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Landesgerichtsstraße 20

1010 Wien

16. die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Schönbrunner Straße 222 – 228, Stg. 1

1120 Wien

17. die Ärztekammer für Niederösterreich

Wipplingerstraße 2

1010 Wien

18. die Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landeregierung

Landhausplatz 1, Haus 5

3109 St. Pölten

19. alle Bezirkshauptmannschaften in NÖ, Beratungsstelle

20. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei

Ferstlergasse 4

3109 St. Pölten

21. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Bahnhofsplatz 10, Postfach 73

3100 St. Pölten

22. den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Unterwagramerstraße 1

3100 St. Pölten

23. den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Landesexekutive Niederösterreich

Windmühlgasse 28

1061 Wien

24. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich

Schwarzenbergplatz 4

 NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei Landhausplatz 1, Haus 1 3109 St. Pölten

 Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten NÖ Landhausplatz 1, Haus 1 3109 St. Pölten

 NÖ Landtagsklub der Freiheitlichen Partei Landhausplatz 1, Haus 1 3109 St. Pölten

 NÖ Landesfraktion "Die Grünen – Die Grüne Alternative" Landhausplatz 1, Haus 1 3109 St. Pölten

### Entsprechend dem Konsultationsmechanismus:

 das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1014 Wien

 den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP Ferstlergasse 4 3109 St. Pölten

 den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ Bahnhofplatz 10 3100 St. Pölten

 den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ Rathaus
 3100 St. Pölten

## Gesetzestext

	Der	Landtag	von Niederösterreich hat am	beschlossen:
--	-----	---------	-----------------------------	--------------

# Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes

#### Artikel I

Das NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBI. 8304, wird wie folgt geändert:

Im § 14 Abs. 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

"S 350.000,--" durch "€ 25.435,49"

"S 600.000,--" durch € 43.603,70"

"S 80.000,--" durch "€ 5.813,83".

#### Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

# **Abteilung LAD1-Verfassungsdienst:**

Zum Entwurf einer Novelle zum NÖ Wohnungsförderungsgesetz wird festgestellt, dass die von uns im Vorbegutachtungsverfahren gemachten Anregungen berücksichtigt wurden und gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

# Kammer für Arbeiter und Angestellte:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

# Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.